

Anhang 1

zum Studienreglement 2009 für den
Master-Studiengang Informatik

vom 1. November 2016 (Stand am 1. November 2016)

Direktdoktorat

(Bezug: Art. 11 des Studienreglements)

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Dieser Anhang regelt das Direktdoktorat in der Studienrichtung Informatik (Direkt-
doktorat) am Departement Informatik der ETH Zürich (D-INFK).

Art. 2 Zweck

Das Direktdoktorat ermöglicht es Kandidatinnen und Kandidaten mit einem ausge-
zeichneten universitären Bachelor-Abschluss, direkt ins Doktorat einzutreten.

Art. 3 Grundlagen

Die Modalitäten für das Direktdoktorat richten sich nach der Weisung der Rektorin
zum Direktdoktorat vom 1. November 2016¹ sowie nach den weiteren einschlägigen
Erlassen der ETH Zürich, namentlich die Doktoratsverordnung ETH Zürich vom
1. Juli 2008², die Zulassungsverordnung ETH Zürich vom 30. November 2010³ und
die Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich vom 22. Mai 2012⁴.

Art. 4 Bestandteile des Direktdoktorats

Das Direktdoktorat besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil beinhaltet ein Master-
Studium in Informatik am D-INFK nach Art. 8 dieses Anhangs, der zweite Teil um-
fasst das eigentliche Doktorat.

¹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

² SR 414.133.1

³ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

⁴ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

Art. 5 Bewerbung

¹ Um die Zulassung zum Direktdoktorat können sich Kandidatinnen und Kandidaten bewerben, die ein Bachelor-Diplom der ETH Zürich oder einer anderen universitären Hochschule oder einen von der ETH Zürich als gleichwertig anerkannten Abschluss besitzen und ausgezeichnete Studienleistungen erbracht haben. Das Bachelor-Diplom bzw. der Abschluss muss aus einer für den Master-Studiengang Informatik qualifizierenden Studienrichtung stammen.

² Die Bewerbung zum Direktdoktorat ist stets verbunden mit dem Master-Studiengang Informatik am D-INFK. Sie erfolgt online über das Bewerbungsportal für das Master-Studium.

³ Für die Bewerbung zum Direktdoktorat gilt überdies:

- a. Es gelten dieselben verbindlichen Vorgaben wie für die Bewerbung zum Master-Studiengang Informatik, insbesondere was die einzureichenden Unterlagen sowie die Daten und Fristen anbelangt.
- b. Die Bewerbung kann zu einem Zeitpunkt erfolgen, an welchem das erforderliche Bachelor-Diplom noch nicht vorliegt. Ein allfälliger Eintritt ins Direktdoktorat kann jedoch erst erfolgen, wenn das Bachelor-Studium erfolgreich abgeschlossen ist.

Art. 6 Zulassung

¹ Die Zulassung zum Direktdoktorat ist nur möglich, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- a. Nachweis der besonderen Qualifikationen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Bst. f der Doktoratsverordnung ETH Zürich⁵, unter Berücksichtigung, dass das Direktdoktorat ein Master-Studium in Informatik nach Art. 8 dieses Anhangs beinhaltet.
- b. Die Zulassungsvoraussetzungen zum Master-Studiengang Informatik am D-INFK werden vollumfänglich erfüllt und ermöglichen die auflagenfreie Zulassung zum Master-Studiengang Informatik. Die Prüfung der Bewerbung erfolgt im üblichen Verfahren durch die Zulassungsstelle der Akademischen Dienste und durch den Zulassungsausschuss des Master-Studiengangs Informatik.
- c. Der Doktoratsausschuss des D-INFK befürwortet eine Zulassung zum Direktdoktorat.
- d. Das D-INFK sagt schriftlich zu, für die Bezeichnung einer Leiterin/eines Leiters der Doktorarbeit zu sorgen, und zwar bis spätestens vor Beginn der Master-Arbeit der Kandidatin/des Kandidaten.

² Sind die Zulassungsbedingungen nach Abs. 1 erfüllt, so stellt das D-INFK der Rektorin/dem Rektor (vertreten durch Prorektor/in Doktorat) Antrag auf Zulassung zum Direktdoktorat.

⁵ SR 414.133.1

³ Die Zulassung zum Direktdoktorat umfasst:

- a. die auflagenfreie Zulassung zum Master-Studiengang Informatik; und
- b. die provisorische Zulassung zum Doktorat nach Art. 7 Bst. a der Doktoratsverordnung ETH Zürich⁶.

⁴ Das Absolvieren des Master-Studiengangs Informatik nach Art. 8 dieses Anhangs ersetzt die zusätzlichen Zulassungsbedingungen nach Art. 10 der Doktoratsverordnung ETH Zürich⁷.

Art. 7 Immatrikulation

Studierende im Direktdoktorat haben eine Doppelimmatrikulation. Sie sind an der ETH Zürich sowohl als Doktorierende als auch als Master-Studierende immatrikuliert. Die Master-Immatrikulation endet mit dem Abschluss des Master-Studiengangs.

Art. 8 Master-Studium: Grundsatz

¹ Studierende im Direktdoktorat absolvieren den Master-Studiengang Informatik am D-INFK und erwerben das Master-Diplom in Informatik.

² Für das erfolgreiche Absolvieren des Master-Studiengangs Informatik im Rahmen des Direktdoktorats müssen die Studierenden die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a. die Vorgaben des Studienreglements 2009 für den Master-Studiengang Informatik⁸; und
- b. die zusätzlichen Anforderungen nach Art. 9 dieses Anhangs.

³ Die zusätzlichen Anforderungen nach Abs. 2 Bst. b können von den Grundsätzen des Studienreglements nach Abs. 2 Bst. a abweichen.

Art. 9 Master-Studium: zusätzliche Anforderungen

¹ Die zusätzlichen Anforderungen nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b umfassen die folgenden Vorgaben und Studienleistungen:

- a. Die Vertiefungsrichtung „General Computer Science“ darf nicht gewählt werden.
- b. Erwerb von 30 Kreditpunkten (KP) durch Absolvieren des „Summer Internship“ (15 KP) und des „Research Plan“ (15 KP). Das „Summer Internship“ und die Master-Arbeit dürfen nicht in derselben Forschungsgruppe absolviert werden.

⁶ SR 414.133.1

⁷ SR 414.133.1

⁸ RSETHZ 324.1.1600.11

- c. Nach Abschluss der ersten zwei Semester müssen in der Kategorie „Vertiefungsübergreifende Fächer“ (Interfocus Courses) mindestens 12 KP erworben sein.
- d. In den ersten drei Semestern müssen pro Semester mindestens 20 KP erworben werden.
- e. In jedem Semester muss ein Notendurchschnitt von mindestens 5 erreicht werden. Der Notendurchschnitt errechnet sich als gewichtetes Mittel der im jeweiligen Semester erzielten Noten mit den zugehörigen KP als Gewichten.
- f. Für die Master-Arbeit gelten die Bestimmungen von Art. 29 des Studienreglements 2009 für den Master-Studiengang Informatik⁹. Die Master-Arbeit kann nicht durch andere Forschungsarbeiten ersetzt werden.
- g. Die maximal zulässige Studiendauer für den Erwerb des Master-Diploms, einschliesslich der zusätzlichen Studienleistungen nach Bst. b, beträgt vier Semester.

² Der Studiendirektor/die Studiendirektorin des D-INFK kann bei Vorliegen wichtiger Gründe in Absprache mit dem Doktorausschuss des D-INFK Ausnahmen betreffend der zusätzlichen Anforderungen nach Abs. 1 bewilligen.

Art. 10 Diplomantrag

¹ Sobald die Studierenden im Direktdoktorat alle erforderlichen Studienleistungen für den Master-Abschluss nach Art. 8 und 9 dieses Anhangs erbracht haben, sind sie verpflichtet, den Diplomantrag zu stellen.

² Der erfolgreiche Abschluss des Master-Studiums wird mit den üblichen Dokumenten bescheinigt (Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement). Die zusätzlichen Studienleistungen nach Art. 9 Abs. 1 Bst. b dieses Anhangs werden auf dem Beiblatt zum Zeugnis ausgewiesen.

Art. 11 Definitive Zulassung zum Doktorat

Die definitive Zulassung zum Doktorat erfolgt, wenn:

- a. das Master-Studium erfolgreich abgeschlossen worden ist;
- b. die zusätzlichen Anforderungen nach Art. 9 dieses Anhangs erfüllt sind; und
- c. alle weiteren Zulassungsbedingungen im Sinne von Art. 12 der Doktoratsverordnung ETH Zürich¹⁰ erfüllt sind.

⁹ RSETHZ 324.1.1600.11

¹⁰ SR 414.133.1

Art. 12 Maximal zulässige Dauer des Doktorats

¹ Die Doktorprüfung muss spätestens sechs Jahre nach der Zulassung zum Direktdoktorat bzw. der provisorischen Zulassung zum Doktorat abgelegt werden. Studierende im Direktdoktorat haben im Sinne von Art. 27 Abs. 4 der Doktoratsverordnung ETH Zürich⁽¹¹⁾ Anspruch auf eine Verlängerung dieser Frist um ein Jahr.

² Trotz Anspruchs auf eine einmalige Fristverlängerung erfolgt diese nicht automatisch, sondern ausschliesslich auf Gesuch hin.

Art. 13 Ausschluss aus dem Direktdoktorat

¹ Der Ausschluss aus dem Direktdoktorat erfolgt in folgenden Fällen:

- a. Wenn die im Studienreglement 2009 für den Master-Studiengang Informatik⁽¹²⁾ festgelegten Bedingungen für den Erwerb des Master-Diploms (erforderliche Anzahl KP oder allfällige weitere Bedingungen) nicht mehr erfüllt werden können.
- b. Wenn die zusätzlichen Anforderungen nach Art. 9 dieses Anhangs nicht mehr erfüllt werden können.

² Der Ausschluss nach Abs. 1 Bst. a ist gleichzeitig auch ein Ausschluss aus dem Master-Studiengang Informatik, da dieser als endgültig nicht bestanden gilt.

³ Bei einem Ausschluss nach Abs. 1 Bst. b kann das Master-Studium fortgesetzt werden. Die zusätzlichen Anforderungen nach Art. 9 dieses Anhangs sind für den Erwerb des Master-Diploms nicht mehr relevant. Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums ist eine erneute Bewerbung zum Doktorat möglich.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 13b, 13c und 13d der Doktoratsverordnung der ETH Zürich⁽¹³⁾.

Art. 14 Rückzug der Zusage für die Leitung der Doktorarbeit

Zieht die Professorin/der Professor die Zusage zur Leitung der Doktorarbeit zurück, oder zieht das D-INFK die Zusage zurück, für die Bezeichnung einer Leiterin/ eines Leiters zu sorgen, so kommen die Bestimmungen von Art. 17 – 20 der Doktoratsverordnung der ETH Zürich⁽¹⁴⁾ zur Anwendung

¹¹ SR 414.133.1

¹² RSETHZ 324.1.1600.11

¹³ SR 414.133.1

¹⁴ SR 414.133.1

Art. 15 Finanzierung, Schulgelderlass und Doktoratsgebühr

¹ Studierende im Direktdoktorat erhalten während der Dauer des Master-Studiums ein Leistungsstipendium. Seine Höhe entspricht dem Betrag, welches das Migrationsamt des Kantons Zürich von ausländischen Studierenden als Nachweis für die Deckung der Studien- und Lebenskosten verlangt.⁽¹⁵⁾

² Studierende im Direktdoktorat sind während der Dauer des Master-Studiums von der Entrichtung des Schulgeldes befreit.

³ Während der Laufzeit des Leistungsstipendiums kann ergänzend eine Anstellung als Hilfsassistent/in für die Mitwirkung im Unterricht ermöglicht werden.

⁴ Bei einem Ausschluss aus dem Direktdoktorat entfallen sowohl das Leistungsstipendium als auch die Befreiung von der Entrichtung des Schulgeldes.

⁵ Nach vollständigem Abschluss des Master-Studiums erfolgt die Anstellung als Doktorand/in nach den am D-INFK üblichen Bedingungen.

⁶ Die Gebühr für das Doktorat nach Art. 33 der Doktoratsverordnung ETH Zürich⁽¹⁶⁾ kann nicht erlassen werden.

⁷ Die Finanzierung der Leistungsstipendien nach Abs. 1 ist Sache des D-INFK. Die Auszahlung erfolgt semesterweise über die Stelle für Studienfinanzierung.

⁸ Abweichungen von den Bestimmungen nach Abs. 1 und 7 bedürfen der Genehmigung der Rektorin/des Rektors.

¹⁵ Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Anhangs: CHF 21'000 pro Jahr

¹⁶ SR 414.133.1